

FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
**FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG**  
**„INFORMATION SYSTEMS (WIRTSCHAFTSINFORMATIK)“**

Neufassung beschlossen in der  
175. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 01.02.2006  
befürwortet in der 53. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.07.2006  
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 872

**I N H A L T :**

<b>Allgemeiner Teil.....</b>	<b>874</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	874
§ 2 Hochschulgrad .....	874
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	874
§ 4 Prüfungsausschuss .....	874
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	875
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	875
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen .....	876
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung .....	877
§ 9 Wiederholung von Prüfungen .....	878
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....	878
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	878
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	879
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung .....	879
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte .....	880
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	880
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	880
<b>Besonderer Teil .....</b>	<b>881</b>
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung .....	881
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit .....	881
§ 19 Masterarbeit .....	882
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit .....	882
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	883
<b>Schlussbestimmung .....</b>	<b>883</b>
§ 22 In-Kraft-Treten .....	883
Anlage 1a (zu § 2) .....	884
Anlage 1b (zu § 2) .....	885
Anlage 3 (zu §§ 7 und 17) .....	888
Anlage 4a (zu § 12) .....	894
Anlage 4b (zu § 12) .....	895
Anlage 5 (zu § 12) .....	896
Anlage 5a (zu § 12) .....	901
Anlage 6 (zu § 18) .....	906

## Allgemeiner Teil

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet nach zwei Fachsemestern mit der diesen Studiengang abschließenden Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) im Studiengang „Information Systems (Wirtschaftsinformatik)“ verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 1b*).

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt 15 Monate (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt inklusive der Masterarbeit 90 ECTS-Punkte (nach dem European-Credit-Transfer-System).

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Prüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. <sup>3</sup>Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. <sup>4</sup>§ 19 Absatz 3 ist zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. <sup>2</sup>Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Studierende können außer im Falle des Absatzes 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. <sup>5</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>6</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>7</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>8</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Punkte vergeben. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (**Anlage 2**) und der Masterarbeit (§§ 18 ff.).
- (2) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen Studien begleitender Prüfungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 4),
  - Mündliche Prüfung (Absatz 5),
  - Seminarleistung (Absatz 6),
  - Übungsleistung (Absatz 7).
- <sup>2</sup>Die Regelform der jeweiligen Prüfungsleistung wird in **Anlage 3** festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Wissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 60 bis 120 Minuten. <sup>3</sup>In einer Klausur können auch Vorleistungen (z.B. Zwischenklausuren, Präsentationen, Übungsaufgaben) einbezogen werden. <sup>4</sup>Die Gewichtung der Vorleistungen regelt der Prüfer. <sup>5</sup>Klausuren und Vorleistungen können auch in Multiple-Choice-Form erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und diese anwenden kann. <sup>2</sup>Die Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten.

- (6) Eine Seminarleistung umfasst:
1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung (schriftliche Seminararbeit, Lösungen zu Fallstudien, Projektbericht u.ä.) mit Problemen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion, sowie
  2. die regelmäßige mündliche Beteiligung.
- (7) Eine Übungsleistung kann das Lösen von Aufgaben und Fallstudien, den Einsatz und das Entwickeln von Anwendungssystemen und Programmen, das Modellieren von betrieblichen Prozessen u.ä. im Rahmen einer Veranstaltung begleitenden Übung umfassen.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiten für die Abnahme der Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Im Falle von Seminaren, Übungen und mündlichen Prüfungen obliegt die Festlegung von Form und Termin der Prüfungsleistungen den Prüfenden.
- (9) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) <sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel drei Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>3</sup>Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 3 fest. <sup>4</sup>Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>7</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. <sup>3</sup>Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0/1,3	excellent
B	1,7/2,0	very good
C	2,3/2,7/3,0	good
D	3,3	satisfactory
E	3,7/4,0	sufficient
FX/F	5,0	fail (nicht bestanden)

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden ist. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit der Note 4,0 oder besser bewerten. <sup>3</sup>Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung

erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (**Anlage 2**) als Gewichten.
- (5) <sup>1</sup>Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 2.
- (6) Die Gesamtnote lautet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0 – 1,5	excellent
B	über 1,5 – 2,0	very good
C	über 2,0 – 3,0	good
D	über 3,0 – 3,5	satisfactory
E	über 3,5 – 4,0	sufficient
FX/F	über 4,0	fail (nicht bestanden)

- (7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens innerhalb des nächst folgenden Semesters wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung in geeigneter Weise aufgefordert diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) In einem dem Masterstudiengang Information Systems verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absatz 1 angerechnet.

## § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf schriftlichen Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht

offenkundig ist. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende, ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. <sup>5</sup>In begründeten Zweifelsfällen sowie im Falle einer krankheitsbedingten wiederholten Verschiebung des Abgabetermins kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

## § 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 4a, Anlage 4b*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt wurden. <sup>3</sup>Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Master-Studienprogramms in englischer und deutscher Sprache (*Anlagen 5 und 5a*) näher erläutert.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist auch aus, ob die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser

Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 14 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften über den Widerspruch.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Besonderer Teil

### § 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Punkten und der Masterarbeit mit einem Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 3* beschrieben.

### § 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe des Studienplans (*Anlage 6*) und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die Voraussetzungen gemäß *Anlage 2* erfüllt und somit den Nachweis von insgesamt 36 ECTS-Punkten erbringt,
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Master-Studienprogramm Information Systems eingeschrieben ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen
  - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2*,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Information Systems an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sindoder
  - die Masterprüfung in einem Studiengang Information Systems oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Im Übrigen ist § 16 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 19 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Information Systems (Wirtschaftsinformatik) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. <sup>2</sup>Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal zwei Monate verlängert werden. <sup>4</sup>§ 7 Absatz 9 bleibt unberührt. <sup>5</sup>§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und gebunden fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 2 bis 3 zu bewerten.

## § 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von einem Monat nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* im Umfang von 60 ECTS-Punkten bestanden sind und die Masterarbeit mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Als Gewichte dienen dabei die anteiligen ECTS-Punkte.
- (4) <sup>1</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Prüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Schlussbestimmung

### § 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)



# Master-Urkunde

**Markus Mustermann**

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat am 30. November 2006

die Masterprüfung im Intensivstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote

**gut (1,85)**

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

**Master of Science (M. Sc.)**

in

**Information Systems (Wirtschaftsinformatik)**

verliehen.

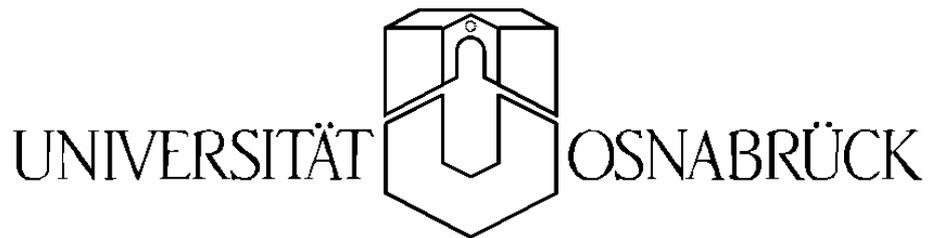
(Siegel)

Osnabrück, den 30. November 2006

---

(Dekan)

**Anlage 1b (zu § 2)**



**Faculty of Business Administration and Economics**

**Markus Mustermann**

born September 10, 1983 in Osnabrück

is awarded the degree

**Master of Science (M.Sc.)**

in

**Information Systems (Wirtschaftsinformatik)**

after having passed the examinations

in the Master Intensive Program Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

on November 30, 2005 with the final ECTS-grade

**very good.**

(Seal)

Osnabrück, November 30, 2006

\_\_\_\_\_  
(Dean)

## Anlage 2 (zu §§ 7, 8, 18 und 21)

### Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Masterarbeit

### ECTS-Punkte und Studien begleitende Prüfungen

Verlangt werden 60 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen und 30 ECTS-Punkte für die Masterarbeit. Die Noten der Studien begleitenden Prüfungen und die Note der Masterarbeit fließen gemäß ihrer ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

#### 1. Pflicht-Module

Es sind 24 ECTS-Punkte aus Pflichtveranstaltungen nachzuweisen. Die Pflichtveranstaltungen sind in den Pflicht-Modulen Wirtschaftsinformatik (IS-1) und Betriebswirtschaftslehre (BA-1) zusammengefasst.

##### 1.1 Wirtschaftsinformatik (Information Systems)

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
IS-1	Information Systems Management	Information Management I	4
		Information Management II	4
		Supply Chain Management	4
		<b>Summe</b>	<b>12</b>

##### 1.2 Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
BA-1	Advanced Business Administration	General Business Administration	4
		International Business and Global Management	4
		Research Methods Seminar	4
		<b>Summe</b>	<b>12</b>

#### 2. Wahlpflicht-Module

Es werden 36 ECTS-Punkte aus Wahlpflicht-Veranstaltungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik verlangt. Die Wahlpflicht-Veranstaltungen sind in drei Modulen (IS-2, IS-3 und IS-4) zusammengefasst. Die Wahl der Wahlpflicht-Module IS-2 und IS-3 legt zwei Vertiefungsrichtungen (Major Electives) des Masterstudiums fest. Das dritte Wahlpflicht-Modul (IS-4) ist ein Projekt-Seminar (IS Project) und muss thematisch einer der beiden Vertiefungsrichtungen zugeordnet sein. Die Wahlpflicht-Module werden in der ersten Veranstaltungswoche des ersten Fachsemesters gewählt. Bis zur Beendigung der dritten Veranstaltungswoche kann die Wahl verändert werden, danach ist sie verbindlich.

##### 2.1 Vertiefungsrichtungen (Major Electives)

Aus zwei zu wählenden Vertiefungsrichtungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik sind 24 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtprogramm oder weiteren Veranstaltungen des aktuellen Lehrangebots nachzuweisen. Ein Wahlpflicht-Modul umfasst 12 ECTS-Punkte.

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
IS-2 & IS-3	Management Support and Artificial Intelligence	Methods of Artificial Intelligence	8
		Management Support and Artificial Intelligence	4
	Operations Management and Advanced Planning	Operations Management and Advanced Planning	8
		Modern Methods of Operations Research	4
	E-Business	E-Commerce	8
		Business to Machine-Communication	4
	Web Engineering	Web Engineering I	8
		Web Engineering II	4
	Econometrics and Empirical Studies	Econometrical Models and Analyses	8
		Computational Statistics	4
...	...	12	

Alternativ

## 2.2 Wirtschaftsinformatik Projektseminar (IS Project)

Verteilt über das erste und zweite Fachsemester sind 12 ECTS-Punkte aus einem Projektseminar in Wirtschaftsinformatik beizubringen, welches nach Wahl des Studierenden thematisch einem der beiden Wahlpflicht-Module zugeordnet sein muss.

Das Projektseminar wird etwa in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner aus der Praxis oder als Teilprojekt eines Forschungsprojektes am Institut für Informations-Management und Unternehmensführung durchgeführt. Hierbei bearbeiten Studierende eigenständig im Team über das Semester und die vorlesungsfreie Zeit anspruchsvolle Aufgabenstellungen. Das Projektseminar ist das vierte Modul des Studienprogramms. Die Bewertung fließt gemäß der ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Punkte</b>
IS-4	Wirtschaftsinformatik-Projektseminar	Information Systems Project	12

**Anlage 3 (zu §§ 7 und 17)****Inhaltliche Prüfungsanforderungen für die Masterprüfung*****Pflichtveranstaltungen******Wirtschaftsinformatik (Information Systems)***

<b>Bezeichnung</b>	<b>Information Management I</b>
Zusatz	Organizational Issues
Modul	IS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung inklusive Fallstudienarbeit (1 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Ziele, Aufgaben und Methodik des Informationsmanagement werden dargestellt: Das Modell des Informationsmanagements (strategische, administrative und operative Aufgaben), Information Engineering, Methoden, Techniken und Werkzeuge (z.B. Szenariotechnik, Portfolio-Analyse, Erfolgsfaktoren-Analyse, Controllingmethoden, Methoden der Benutzerbeteiligung), IT-Controlling, Change Management.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Information Management II</b>
Zusatz	Technological Issues
Modul	IS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung inklusive Fallstudienarbeit (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstand der Veranstaltung sind u.a.: Netzwerke, Informations-Architekturen, Information Center, IT Sicherheit, Datenschutz, Mobility
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Supply Chain Management</b>
Zusatz	-
Modul	IS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (1 SWS) und Übung (E-Logistics Lab) (1 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundlagen der Logistik bzw. logistischer Systeme. Veränderung der Anforderungen an logistische Systeme durch die zunehmende Diffusion der IT, E-Fulfillment, elektronische Frachtbörsen und 4PL (Fourth Party Logistics Provider). Die Veranstaltung wird durch den Einsatz des Online-Lehrgangs IMPULS <sup>EC</sup> unterstützt. Klassische Präsenztermine im Hörsaal und Phasen des individuellen und selbstgesteuerten Online-Lernens wechseln sich ab. Gegenstände der Übung sind insbesondere: Erarbeiten von praktischen Aufgaben, aktuellen Fragestellungen und Fallstudien (in Kleingruppen) auf dem Gebiet E-Logistics, insbesondere Supply Chain Management. Zum Einsatz kommt das ERP-System SAP R/3.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

**Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)**

<b>Bezeichnung</b>	<b>General Business Administration</b>
Zusatz	-
Modul	BA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Veranstaltung ist wechselnden Inhalts und thematisieren aktuelle Aspekte auf den Gebieten: Unternehmensführung, Unternehmensanalyse, Unternehmensplanung, Finanztheorie, Konzernrechnungslegung, Koordinationsmodelle
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>International Business and Global Management</b>
Zusatz	-
Modul	BA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (1 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Veranstaltung ist wechselnden Inhalts und thematisieren aktuelle Aspekte auf den Gebieten: International Finance, Intercultural Management, Mergers and Aquisitions, Behavioural Finance, Joint Venture Management
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Research Methods Seminar</b>
Zusatz	-
Modul	BA-1
Art der Veranstaltung	Seminar (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Formale, methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

**Wahlpflichtveranstaltungen****Management Support and Artificial Intelligence**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Methods of Artificial Intelligence</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Einführung in die Konzepte, Methoden und Algorithmen der Künstlichen Intelligenz: z.B. informierte und nicht-informierte Suche, Problemlösung und Planung, constraint satisfaction, Theorembeweis, machine learning, Multiagentensysteme
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Management Support and Artificial Intelligence</b>
Zusatz	RAP III
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung inklusive Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Begriffe, Historie und Architektur wissensbasierter Systeme, Wissensrepräsentation, Regeln und Inferenzkomponente, Knowledge Engineering, Wissensakquisition, Fallbasiertes Schließen, Neuronale Netzwerke, Data Mining, Knowledge Management. Gegenstand der Übung ist die Lösung von Fallstudien mit Referenzsoftware o.g. Gebiete der Künstlichen Intelligenz (KI).
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

### *Operations Management and Advanced Planning*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Operations Management and Advanced Planning</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Der Begriff Advanced Planning bezeichnet den Einsatz von Methoden des Operations Research zur Lösung von Planungsproblemen in den Bereichen der Produktion, Logistik und dem Supply Chain Management. Gegenstand der Veranstaltung sind u.a.: Grundlagen neuartiger Planungs- und Steuerungsansätze in der Produktion und Logistik, Advanced Planning Systeme und Abgrenzung von der transaktionsorientierten PPS- bzw. ERP-Systemen, kritische Bewertung und Entwicklungstendenzen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Modern Methods of Operations Research</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung inklusive Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Methoden und Modelle der Informatik (z.B. Graphen) die zahlreiche praktische Anwendungen in der Produktionsplanung oder allgemein bei vielen kombinatorischen Optimierungsproblemen haben. Suchverfahren, Zusammenhangs-Probleme, Bäume, Färbungen, Matching- und Routing-Probleme werden behandelt. Dabei stehen neben eher theoretischen Fragestellungen (wie z.B. Komplexitätsuntersuchungen) die Entwicklung von effizienten Lösungsverfahren im Vordergrund. In den Übungen werden Algorithmen auch praktisch implementiert.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

### *E-Business*

<b>Bezeichnung</b>	<b>E-Commerce</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung/E-Learning (2 SWS)

ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Überblick über das komplexe Themengebiet E-Commerce bzw. E-Business. Ausgehend von einer Begriffsbestimmung und der Diskussion mehrerer unterschiedlicher Modelle den E-Commerce werden mögliche Einsatzbereiche (u.a. E-Marketing, E-Procurement, E-Finance und E-Learning) des E-Commerce/E-Business skizziert. Die Veranstaltung wird durch den Einsatz des Online-Lehrgangs IMPULS <sup>EC</sup> unterstützt. Klassische Präsenztermine im Hörsaal und Phasen des individuellen und selbstgesteuerten Online-Lernens wechseln sich ab.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Cases in E-Commerce</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Übung/Fallstudienarbeit (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Veranstaltung Cases in E-Commerce vertieft die Inhalte der Veranstaltung E-Commerce in Form von aktuellen Fallstudien.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Übung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Business-to-Machine Communication</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Konzepte und Technologien zur Integration von betriebswirtschaftlichen Anwendungssystemen und Maschinensteuerungssystemen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

**Web Engineering**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Web Engineering I</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Die Lehrveranstaltung gibt einen Überblick über aktuelle Technologien und Entwicklungen im Bereich Web-basierter Anwendungssysteme im E-Business. Es werden die Architekturen Web-basierter Anwendungssysteme sowie die zu ihrer Implementierung notwendigen Entwicklungswerkzeuge und Technologien vorgestellt (wie z.B. XML, XSLT, ASP.Net, ADO.Net). Der Fokus liegt dabei auf Technologien aus dem .Net Framework (insbesondere ASP.Net). In der vorlesungsbegleitenden Übung werden die vorgestellten Technologien im Rahmen einer semesterbegleitenden Fallstudie und durch Übungsaufgaben unter Einsatz von Entwicklungswerkzeugen praktisch eingesetzt. Die Veranstaltung findet in Form des Blended Learning statt: Präsenzveranstaltungen werden durch (videobasierte) E-Learning-Module ergänzt.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (90 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Web Engineering II</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Die Lehrveranstaltung baut auf der Lehrveranstaltung Web Engineering I auf und gibt einen Überblick über aktuelle Technologien und Entwicklungen im Bereich Web-basierter Anwendungssysteme im E- und M-Business. Einen Schwerpunkt bilden verteilte und vernetzte Anwendungen auf der Basis von Web Services und Peer-to-Peer-Netzwerken, Semantic Web-Technologien (z.B. Ontology Engineering auf der Basis der Web Ontology Language) sowie mobile Applikationen. In der vorlesungsbegleitenden Übung werden die vorgestellten Technologien im Rahmen einer Fallstudie und durch Übungsaufgaben unter Einsatz von Entwicklungswerkzeugen praktisch eingesetzt. Die Veranstaltung findet in Form des Blended Learning statt: Präsenzveranstaltungen werden durch (videobasierte) E-Learning-Module ergänzt.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

### *Econometrics and Empirical Studies*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Econometric Models and Analyses</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung mit Übung (4 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Schätzen und Testen im multiplen Regressionsmodell, im ARIMA- und GARCH-Modell sowie in verallgemeinerten linearen Modellen, insbesondere Logit- und Probit-Modelle. Durchführung empirischer Analysen mit dem EViews Programm und ausgewählten Datensätzen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

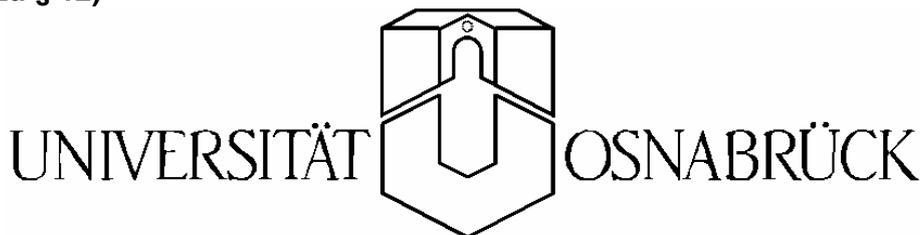
<b>Bezeichnung</b>	<b>Forecasting Methods and Applications</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung mit Übung (4 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind der Einsatz von Regressionsmodellen, Exponentiellen Glättungsverfahren und Holt-Winters-Ansätzen für die Prognose saisonaler und nichtsaisonaler Daten sowie der Einsatz von ARIMA- und GARCH-Modellen in der Prognose. Des weiteren stehen Strukturelle Komponentenmodelle zur Diagnose von Tendenzen auf dem Programm. Durchführung empirischer Analysen mit dem EViews Programm und ausgewählten Datensätzen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Computational Statistics 1</b>
Zusatz	-
Modul	IS-2 bzw. IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4

Kurzbeschreibung	Die Veranstaltung bringt eine Einführung in das Statistik-Freeware-programm R, welches eng verwandt ist mit der kommerziellen Software S-Plus. Schwerpunkte liegen in den grundlegenden Strukturen des Pakets, nämlich der Organisation von Daten, Operatoren und Funktionen, Graphiken und Programmierung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

### *Projektseminar*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wirtschaftsinformatik-Projektseminar</b>
Zusatz	Seminar über ein Gebiet der Wirtschaftsinformatik
Modul	IS-4
Art der Veranstaltung	Seminar (6 SWS)
ECTS-Punkte	12
Kurzbeschreibung	In einem Projektseminar bearbeiten die Studierenden eigenständig im Team über beide Semester des Masterstudiums verteilt anspruchsvolle Aufgabenstellungen, in der Regel in einem Unternehmen oder in einem Forschungsteam am Institut für Informations-Management und Unternehmensführung. Das Projekt behandelt Gebiete, aus denen die Masterarbeit hervorgehen kann. Jeder Teilnehmer bearbeitet eine spezielle Teilaufgabe, arbeitet dieses schriftlich aus und/oder trägt darüber in einer Seminarsitzung bzw. in einer Präsentation im Unternehmen vor.
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse eines speziellen Themas
Art der Prüfung	Hausarbeit und/oder Vortrag

**Anlage 4a (zu § 12)****Fachbereich Wirtschaftswissenschaften****MASTERPRÜFUNG**

im Intensivstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

**PRÜFUNGSZEUGNIS****Markus Mustermann**

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat die Masterprüfung im Intensivstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik)  
gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2006  
bestanden.

**Fach: Note:****Gewichtung:**

Information Systems Management	<b>gut</b>	<b>(1,87)</b>	12/90
Advanced Business Administration	<b>befriedigend</b>	<b>(2,61)</b>	12/90
1. Vertiefungsrichtung	<b>befriedigend</b>	<b>(2,81)</b>	12/90
2. Vertiefungsrichtung	<b>sehr gut</b>	<b>(1,34)</b>	12/90
Wirtschaftsinformatik Projektseminar	<b>befriedigend</b>	<b>(2,80)</b>	12/90

**Masterarbeit:****sehr gut (1,00) 30/90**

Thema: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur  
Gestaltung einer Schnittstelle von Management Support Systemen  
und Standardsoftware

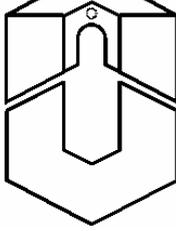
Erstgutachter: \_\_\_\_\_

**Gesamtnote:****gut (1,85)**

(Siegel)

Osnabrück, den 30. November 2006

\_\_\_\_\_  
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

**Anlage 4b (zu § 12)**


UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

**Faculty of Business Administration and Economics**

**Academic Record**

**Markus Mustermann**

born September 10, 1983 in Osnabrück  
has passed the Master examinations in

**Information Systems (Wirtschaftsinformatik)**

on November 30, 2006.

<b>Subject:</b>	<b>Grade:</b>	<b>Weight:</b>
Information Systems Management	<b>Very Good</b>	12/90
Advanced Business Administration	<b>Good</b>	12/90
Major Elective I	<b>Good</b>	12/90
Major Elective II	<b>Excellent</b>	12/90
Information Systems Project	<b>Good</b>	12/90

**Master's Thesis:** **Excellent** 30/90

Title: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur Gestaltung einer Schnittstelle von Management Support Systemen und Standardsoftware

Supervisor: \_\_\_\_\_

**Final grade:** **Very Good**

Osnabrück, November 30, 2005

(Seal)

\_\_\_\_\_  
(Head of Examination Committee)

**Anlage 5 (zu § 12)**

---

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of Programme**

#### **3.3 Access Requirements**

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 Programme Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

**Certification Date:**

---

**Chairman Examination Committee**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transcript of Records vom [Date]

**Certification Date:** \_\_\_\_\_

**(Official Stamp/Seal)**

**Chairman Examination Committee**

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

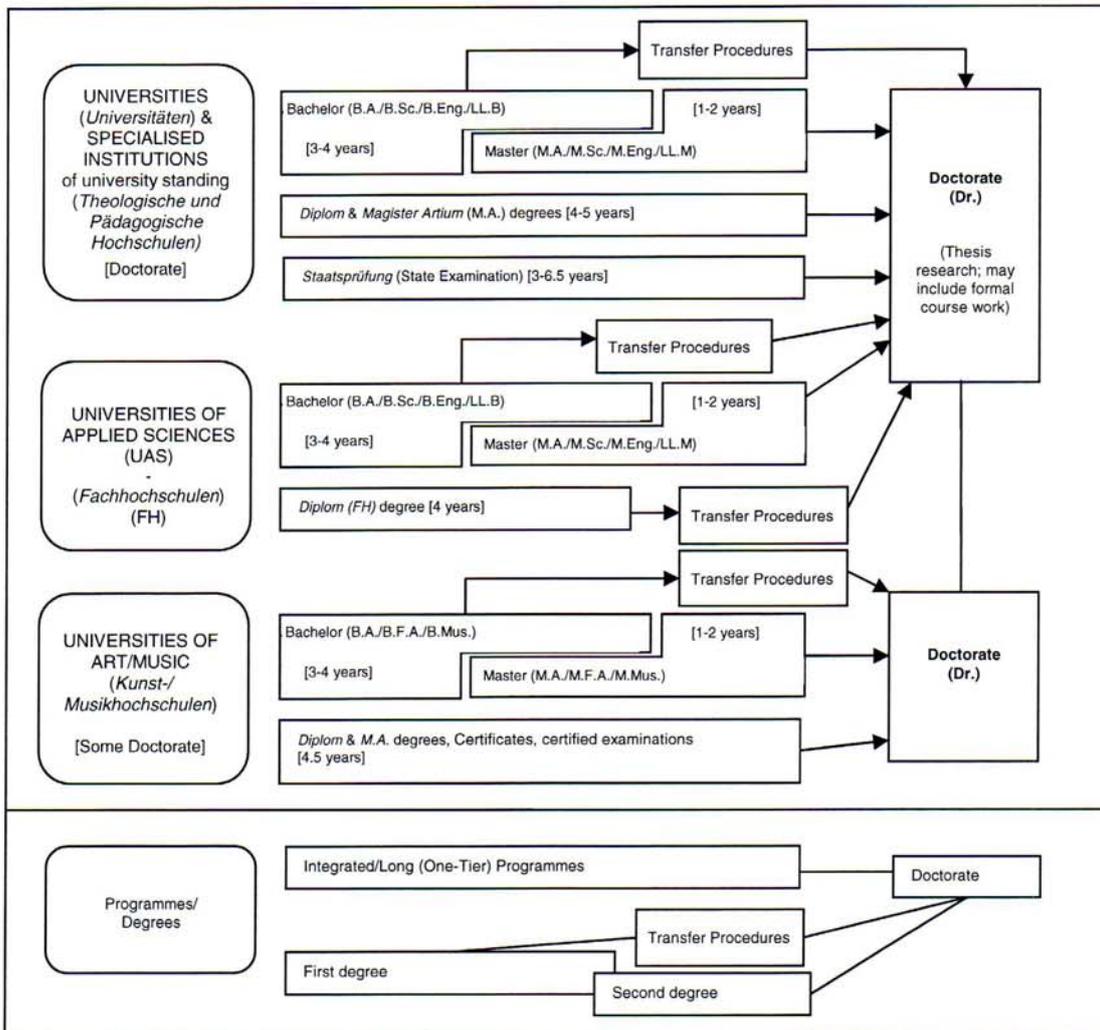
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

**Anlage 5a (zu § 12)**

---

## **Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### **1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

### **2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

**Status (Typ / Trägerschaft )**

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

**Status (Typ / Trägerschaft)**

**2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

**Datum der Zertifizierung:**

---

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

#### **3.3 Zugangsvorraussetzung(en)**

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

#### **4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

### **5.2 Beruflicher Status**

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

**Datum der Zertifizierung:** \_\_\_\_\_

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

**Offizieller Stempel/Siegel**

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Jange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

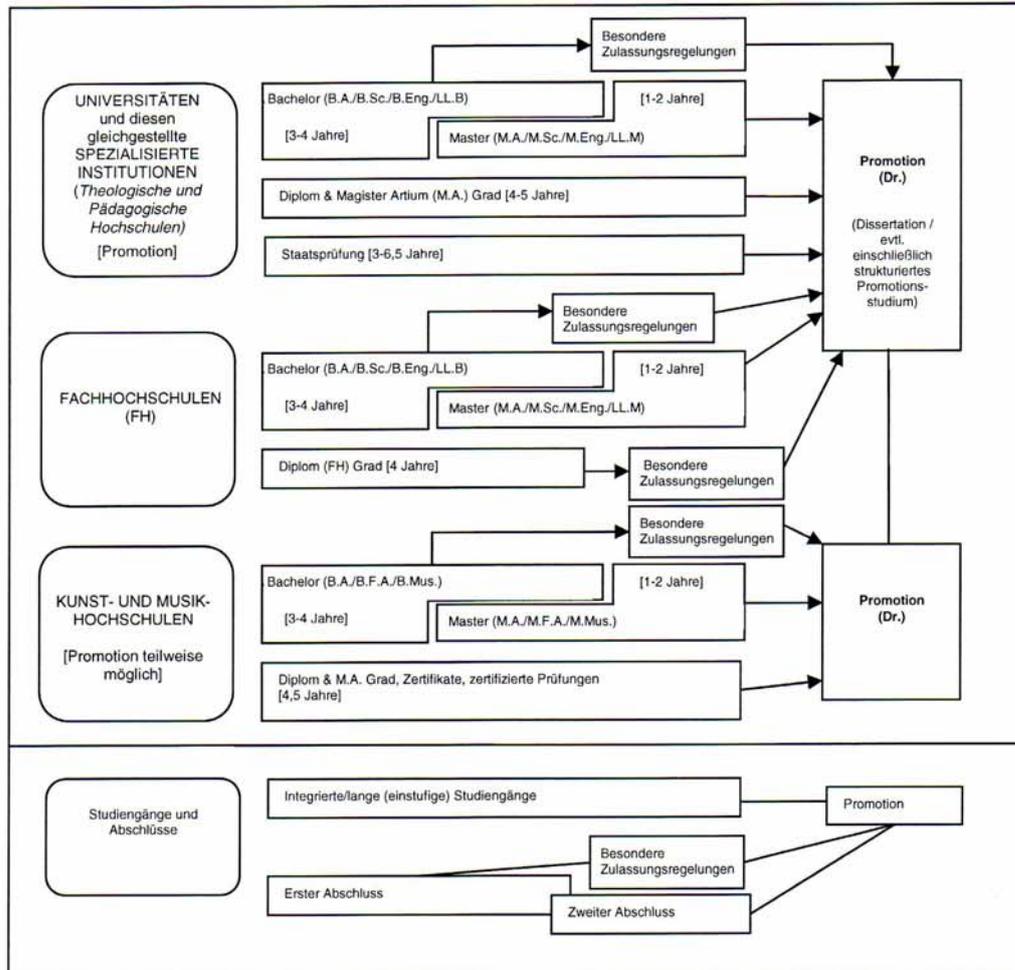
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Anlage 6 (zu § 18)****Studienplan im Masterstudiengang Information Systems (Wirtschaftsinformatik)**

<b>Fach-Semes-ter</b>	<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>ECTS Punkte</b>	<b>Summe Punkte</b>
1	BA-1	General Management	4	
	BA-1	International Business and Global Management	4	
	IS-1	Information Management I	4	
	IS-1	Supply Chain Management	4	
	IS-2	Information Systems Major Elective I – Course I	6	
	IS-3	Information Systems Major Elective II – Course I	6	
	IS-4	Information Systems Project – Part I	6	34
2	BA-1	General Management	4	
	IS-1	Information Management II	4	
	IS-2	Information Systems Major Elective I – Course II	6	
	IS-3	Information Systems Major Elective II – Course II	6	
	IS-4	Information Systems Project – Part II	6	26
		Masterarbeit	30	30
Summe			90	90

Verlangt werden 60 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen und 30 ECTS-Punkte für die Masterarbeit. Die Noten der Studien begleitenden Prüfungen und die Note der Masterarbeit fließen gemäß ihrer ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Allen Master-Studierenden wird empfohlen, am Ende ihres 1. Semesters Kontakt zu möglichen Betreuern ihrer Abschlussarbeit zu suchen und sich dann gegen Beginn des 2. Semesters (also im April/Mai) für einen Dozenten und ein Thema zu entscheiden. Zur Anmeldung sind 36 ECTS-Punkte nachzuweisen. Die Bearbeitung erfolgt im Laufe von 4 Monaten innerhalb des Zeitraums von September bis Dezember.